

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Leistungsumfang von Xetra-Data

- 1.1. Bereitstellung, Installation und Wartung des Gesundheitskarten-Terminals, Einweisung in das System. Für die Teilnahme am Xetra-Data-System sind Gesundheitskarten-Terminals, die den Zulassungsbedingungen der Gematik entsprechen. Die Gesundheitskarten-Terminals kann der Xetra-Data-Partner von Xetra-Data durch Kauf- oder Mietvertrag erhalten. Auf Wunsch vermittelt Xetra-Data dem Xetra-Data-Partner eine Leasinggesellschaft zur Finanzierung des Kaufes des Gesundheitskarten-Terminals (Leasing). Der Vertrag über den Anschluss an das Xetra-Data-System (Xetra-Data-Vertrag) regelt die Bedingungen Laufzeit, einmaligen und monatlichen Kosten für den Kauf, die Miete bzw. das Leasing gemäß der AGB für den Verkauf, die Miete und das Leasing von Terminals und Zubehör sowie die Installation und die Freischaltung des Gesundheitskarten-Terminals, die Einweisung in das System, sowie die Wartung des Gesundheitskarten-Terminals gemäß der AGB für Xetra-Data Serviceleistungen.

2. Weitere Service-Leistungen

- 2.1 Xetra-Data überlässt dem Xetra-Data-Partner das erforderliche Gesundheitskarten-Terminal. Die Überlassung erfolgt entweder durch Kauf, Leasing oder Miete.
- 2.2 Xetra-Data stellt dem Xetra-Data-Partner die Terminal-Software für die gesamte Laufzeit des Xetra-Data Vertrages kostenfrei zur Verfügung. Der Xetra-Data-Partner erwirbt damit ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht, das nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- 2.3 Xetra-Data übernimmt auf Wunsch die fachgerechte Installation des Terminals und weist den Xetra-Data-Partner in das Xetra-Data-System ein.
- 2.4 Der Xetra-Data-Partner überträgt Xetra-Data die Fern-/Depotwartung für das Terminal gegen ein monatlich zu zahlendes Entgelt gemäß Xetra-Data-Vertrag. Dafür verpflichtet sich Xetra-Data, die Funktionsfähigkeit des Terminals und der Software herzustellen, zu überprüfen und im Umfang der bei Vertragsabschluss aktuellen Software-Version zu erhalten.

3. Rechte des Käufers bei Mängeln und Haftung

- 3.1 Xetra-Data haftet in voller Schadenshöhe bei eigenem groben Verschulden und dem leitender Angestellter, außerdem dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlichen Vertragspflichten und außerhalb solcher Vertragspflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist der Höhe nach, allein auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 3.2 Hat der Xetra-Data-Partner durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch schuldhaftes Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Xetra-Data und der Xetra-Data-Partner den Schaden zu tragen haben.

4. Beauftragung Dritter

- 4.1 Xetra-Data ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter zu bedienen.

5. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

- 5.1 Xetra-Data und der Xetra-Data-Partner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme am Xetra-Data-System vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherung in dem bei Xetra-Data üblichen Rahmen.

6. Vertragsdauer, Kündigung, Pönale

- 6.1 Diese Vereinbarung hat den Vertragsbeginn und die Laufzeit des Xetra-Data-Vertrages. Sie verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn sie nicht 6 Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Es gilt der Zugang bei dem Erklärungsempfänger (Xetra-Data).
- 6.2 Bei Kündigungen vor Ablauf der Vertragslaufzeit hat der Xetra-Data Partner Xetra-Data Schadenersatz zu leisten, für den Fall, dass er den Kündigungsgrund zu vertreten hat bzw. selbst kündigt. Der Schadenersatz entspricht der Summe der noch ausstehenden monatlichen Miet- und Wartungspauschalen der hypothetischen Restlaufzeit (Restsumme). Kündigt der Xetra-Data-Partner aus wichtigem Grund oder wegen Geschäftsaufgabe so verringert sich der Schadenersatz auf 50% der Restsumme.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am besten entspricht.

8. Verkauf, Miete und Leasing von Terminals und Zubehör

- 8.1 Angebote, Lieferungen und Leistungen von Xetra-Data erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 8.2 Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.
- 8.3 Jedwede Änderung dieser Bedingungen bedarf der schriftlichen Zustimmung von Xetra-Data.

9. Angebot

- 9.1 Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 9.2 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen Xetra-Data hergeleitet werden können.

10. Preise

- 10.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.

11. Liefer- und Leistungszeit

- 11.1 Die von Xetra-Data genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 11.2 Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, Teillieferungen sind zulässig.
- 11.3 Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund von höherer Gewalt und/ oder aufgrund von Ereignissen, die Xetra-Data die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördlichen Anordnungen etc., auch wenn sie bei Xetra-Data Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, hat Xetra-Data auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Xetra-Data, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.4 Im Übrigen kommt Xetra-Data erst dann in Verzug, wenn der Käufer Xetra-Data schriftlich

eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat. Im Falle des Verzuges hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 3% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind ausgeschlossen.

12. Rechte des Käufers bei Mängeln und Haftung

- 12.1 Die von Xetra-Data genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 12.2 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.
- 12.3 Der Käufer hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 12.4 Bei begründeten Mängelrügen hat der Käufer das schadhafte Teil bzw. das Gerät zur Reparatur an Xetra-Data zu schicken.
- 12.5 Der Käufer kann grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Erst wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, kann die Wandlung des Geschäfts geltend gemacht werden. Die Minderung ist ausgeschlossen.
- 12.6 Xetra-Data ist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Käufer seinerseits seine Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 12.7 Sämtliche Ansprüche, die sich gegen Xetra-Data richten, sind ohne schriftliche Zustimmung nicht abtretbar und können ausschließlich vom Kunden selbst geltend gemacht werden.
- 12.8 Im Übrigen haftet Xetra-Data nur gemäß den nachfolgenden Grundsätzen:
 - in voller Schadenshöhe bei einem groben Verschulden und/oder dem leitender Angestellter, außerdem
 - dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und
 - außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen,
 - der Höhe nach in den beiden letzten Fallgruppen, jedoch nur auf Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Xetra-Data behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Xetra-Data zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, vor.
- 13.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu nutzen, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrunde bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Xetra-Data ab. Xetra-Data ermächtigt den Käufer in stets widerruflicher Weise, die an Xetra-Data abgetretenen Forderungen für seine Rechnungen in eigenem Namen einzuziehen. Auf Anforderung von Xetra-Data hin hat der Käufer die Abtretung offen zulegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und vorzulegen.
- 13.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der Käufer auf das Eigentum von Xetra-Data hinzuweisen und Xetra-Data unverzüglich zu benachrichtigen. Anfallende Kosten trägt der Käufer.

13.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Xetra-Data berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch Xetra-Data gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

14. Miete

14.1 Xetra-Data stellt dem Xetra-Data-Partner ein Gesundheitskarten-Terminal zur Abwicklung von Kartenzahlungen und Teilnahme am Xetra-Data-System zur Verfügung.

14.2 Das Gesundheitskarten-Terminal bleibt für die gesamte Vertragslaufzeit Eigentum von Xetra-Data. Der Xetra-Data-Partner hat das Gerät am Ende der Vertragslaufzeit Xetra-Data zurück zugeben. Erfolgt die Rückgabe durch Versand, so trägt der Xetra-Data-Partner die Kosten hierfür. Gefahrenübergang ist bei Annahme der Sendung durch Xetra-Data.

14.3 Der Xetra-Data-Partner hat auf eigene Rechnung eine Schwachstromversicherung für die Dauer dieser Vereinbarung abzuschließen und diese nachzuweisen.

14.4 Gerät der Xetra-Data-Partner mit mehr als zwei monatlichen Raten in Verzug so ist Xetra-Data berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall ist Xetra-Data berechtigt Schadenersatz gemäß Punkt 10.2 der AGB zur Teilnahme am Xetra-Data-System geltend zu machen.

15. Leasing

15.1 Wird im Xetra-Data-Vertrag Leasing vereinbart, so wird Xetra-Data versuchen für den Xetra-Data-Partner eine Finanzierung des Kaufpreises durch eine Leasinggesellschaft zu vermitteln.

15.2 Die Laufzeit und der monatliche Rechnungsbetrag entsprechen den im Xetra-Data-Vertrag angegebenen Werten. Der Abschluss der Finanzierung erfolgt durch einen gesonderten Vertrag mit der jeweiligen Leasinggesellschaft zu den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Leasinggesellschaft.

15.3 Lehnt die angefragte Leasinggesellschaft eine Finanzierung des Gesundheitskarten-Terminals für den Xetra-Data-Partner ab, so kann Xetra-Data nach eigener Wahl vom Xetra-Data-Vertrag zurücktreten oder dem Xetra-Data-Partner das Gesundheitskarten-Terminal zur Miete überlassen. Für den Fall der Mietüberlassung ist Xetra-Data berechtigt ein Aufgeld von mtl. 10,00€ zu verlangen.

16. Rechte des Käufers bei Mängeln und Haftung

16.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von Xetra-Data ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig und werden gemäß der erteilten Einzugsermächtigung abgebucht. Entstehende Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Xetra-Data-Partners.

16.2 Xetra-Data ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

16.3 Gerät der Käufer in Verzug, so ist Xetra-Data berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab, Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu berechnen.

16.4 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist Xetra-Data berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, bzw. die Servicevereinbarung aus wichtigen Gründe zu kündigen und das Terminal vom Netz zu nehmen.

16.5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn Xetra-Data ausdrücklich zustimmt oder wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

17. Schutz- und Urheberrechte

17.1 Hat der Käufer das von Xetra-Data gelieferte Produkt verändert oder in ein System integriert oder hat Xetra-Data aufgrund von Anweisungen des Käufers das Produkt so gestaltet, dass hieraus Verletzungen von Schutzrechten resultieren, ist der Käufer verpflichtet, Xetra-Data gegenüber, Ansprüchen des Inhabers des verletzten Rechtes zu verteidigen bzw. freizustellen.

17.2 Von Xetra-Data zur Verfügung gestellte Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Käufers im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf von Xetra-Data gelieferten Produkten. Der Käufer darf diese Programme und Dokumentationen ohne schriftliche Einwilligung Xetra-Data Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei Weiterveräußerungen der Hardware Xetra-Data. Kopien dürfen lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden, eine Haftung oder ein Kostenersatz durch Xetra-Data für solche Kopien ist ausgeschlossen. Sofern Originale einen Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auch auf Kopien anzubringen.

18. Export

18.1 Der Export der Waren von Xetra-Data ins Ausland, bedarf der schriftlichen Zustimmung von Xetra-Data.

19. Serviceleistungen

19.1 Installation, Inbetriebnahme. Xetra-Data sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung des Gesundheitskarten-Terminals innerhalb von zwei Monaten. Die Energiebereitstellung (230V) sowie die Bereitstellung des funktionstüchtigen Telekommunikationsanschlusses für das Gesundheitskarten-Terminal, ist durch den Xetra-Data-Partner sicherzustellen. Die Inbetriebnahme des Gesundheitskarten-Terminals beim Xetra-Data-Partner geschieht, sofern schriftlich beauftragt, durch autorisiertes Personal Xetra-Data. Die Installation beinhaltet einen Test der Betriebsfähigkeit sowie die Einweisung des Xetra-Data-Partners in die Handhabung des Gesundheitskarten-Terminals.

19.2 Wartung / Fernwartung. Die Wartung des Gesundheitskarten-Terminals erfolgt, sofern beauftragt und nicht anders vereinbart, während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr), außerhalb dieser Zeiten nach schriftlicher Sondervereinbarung. Sofern eine Störung eines Gesundheitskarten-Terminals durch Xetra-Data oder einem von Xetra-Data beauftragten Dienstleister nicht behoben werden kann, wird ein betriebsbereites Ersatz-Terminal zur Verfügung gestellt. Das Entgelt hierfür ist in der monatlichen Wartungspauschale enthalten. Die Fernwartungspflicht umfasst nicht solche Maßnahmen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch des Gesundheitskarten-Terminals und sonstiger Einrichtungen oder durch sonstige, nicht von Xetra-Data zu vertretende äußere Einwirkung oder unsachgemäße Behandlung, die Anschaltung von Fremdprodukten, ohne Zustimmung Xetra-Data oder die Durchführung von Arbeiten an den Einrichtungen durch andere Personen oder Firmen als Xetra-Data notwendig geworden sind. Derartige Instandhaltungen werden nur nach gesondertem Auftrag gegen Rechnung durch Xetra-Data vorgenommen. Dies gilt auch für Instandhaltungsarbeiten, die dadurch notwendig werden, weil der Xetra-Data-Partner Störungen oder Schäden nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

19.3 Hotline-Service. Für aufkommende Fragen und Probleme, Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen stellt Xetra-Data dem Xetra-Data-Partner eine Telefon-Hotline durch autorisiertes Personal zur Verfügung. Das Entgelt hierfür ist in der monatlichen Wartungspauschale enthalten.

19.4 Depotwartung. Für die Depotwartung sind vom Xetra-Data-Partner nachstehende Voraussetzungen zu erfüllen: Durchführung einer Terminaldiagnose, Einleitung eines Verbindungsaufbaues zum Wartungs-Zentrum, Vorab-Versand defekter Terminals zum Wartungszentrum. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Versenders. Die Depotwartung beinhaltet die Reparatur bzw. den Austausch des Terminals durch Xetra-Data. Wünscht der Xetra-Data-Partner abweichend von der Depotwartungsvereinbarung den Einsatz eines Technikers vor Ort, stellt Xetra-Data diesen nach Möglichkeit zur Verfügung. Der Xetra-Data-Partner trägt die daraus entstehenden Kosten. Für diesen Fall ist Xetra-Data berechtigt, folgende Beträge in Ansatz zu bringen: Fahrtkostenpauschale und Stundensatz des Technikers.

20. Verlängerung der Bereitstellung

20.1 Die vereinbarte Bereitstellung von zwei Monaten ab Eingang der Bestellung und des Vertrages bei Xetra-Data verlängert sich bei Eintritt eines von Xetra-Data nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernisses um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt insbesondere bei Streiks und Aussperrungen, behördlichen Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhersehbarem Ausbleiben der Lieferung durch Vorlieferanten, sowie bei höherer Gewalt. Gerät Xetra-Data mit der Leistung in Verzug, so hat ihr der Xetra-Data-Partner eine angemessene Nachfrist, höchstens jedoch zwei Monate, zu gewähren.

21. Entgelte und Zahlungsbedingungen

21.1 Die Entgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Gesundheitskarten-Terminals berechnet. Die nach Pauschal- und Einzelabrechnung fälligen Entgelte werden monatlich von Xetra-Data am 4. Werktag des Folgmonats vom Konto des Xetra-Data-Partners per Lastschriftzug abgebucht. Der Xetra-Data-Partner hat für eine entsprechende Deckung seines Kontos zu sorgen. Bei Rücklastschriften werden Bearbeitungsgebühren i.H.v. EUR 10,00 fällig. Die Umsatzsteuer und etwaige andere Steuern, die sich auf die Leistungsbeziehung beziehen, sind grundsätzlich zusätzlich zu den angegebenen Entgelten zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt mit dem zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Satz; wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Sätzen als getrennte Zeiträume vereinbart. Das Reporting ist in den vereinbarten Preisen enthalten. Die Monatsrechnungen werden nach den gültigen Grundsätzen der Rechnungslegung im Buchungstext der jeweiligen Lastschrift ausgewiesen. Für den separaten Rechnungsversand berechnet Xetra-Data einen Betrag von EUR 1,55.

22. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

22.1 Gegen Ansprüche von Xetra-Data kann der Xetra-Data-Partner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.

23. Gewährleistung

23.1 Bei Mängeln der von Xetra-Data erbrachten Leistungen kann der Xetra-Data-Partner von Xetra-Data die Beseitigung des Mangels in einer für Xetra-Data angemessenen Frist verlangen. Ist diese unmöglich oder schlägt sie fehl, so steht dem Xetra-Data-Partner das Recht zu, eine angemessene Herabsetzung des monatlichen Entgeltes zu verlangen oder die Vereinbarung über die Teilnahme am Xetra-Data-System ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Sind die zum Gebrauch überlassenen Gesundheitskarten-Terminals mit Mängeln behaftet, die ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so kann der Xetra-Data-Partner außer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung und Minderung des Entgeltes keinen Schadensersatz verlangen. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche des Xetra-Data-Partners sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder besonderer schriftlicher Zusicherung Xetra-Data beruhen.

24. Haftung

- 24.1 Einen für den Fall zu vertretender Pflichtverletzung dem Xetra-Data-Partner zustehender Anspruch auf Schadensersatz oder sonstigen Rechtsgründen wird dahingehend begrenzt, dass Xetra-Data haftet
- in voller Schadenshöhe nur bei eigenem groben Verschulden seiner Organe und der leitenden Angestellten
 - dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach nur für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. Der Höhe nach haftet Xetra-Data mit Ausnahme im Fall 1 nur auf Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens. Bei mittelbaren oder Folgeschäden ist die Haftung in jedem Falle auf die Hälfte des von Xetra-Data in den letzten drei Vertragsmonaten durchschnittlich empfangenen Entgeltes des Xetra-Data-Partners beschränkt.
- 24.2 Der Xetra-Data-Partner haftet gegenüber Xetra-Data für alle Schäden, die er und seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen oder die durch eine Verletzung oder Nichtbeachtung vertraglicher Pflichten entstehen.

25. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner dasjenige zu vereinbaren, was in rechtlich zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich gemäß dem vorliegenden Vertrag gewollt ist. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Änderungen und/oder Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort ist Dresden. Unter Vollkaufleuten wird Dresden als Gerichtsstand vereinbart. Der Xetra-Data-Partner erkennt mit der Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Gesundheitskarten-Terminals die

- Vereinbarung über die Teilnahme am Xetra-Data-System
- Allgemeine Geschäftsbedingungen Xetra-Data für den Verkauf, die Miete und das Leasing von Terminals und Zubehör
- Allgemeine Geschäftsbedingungen Xetra-Data für Serviceleistungen
- Allgemeinen Bestimmungen für die Bedingungen als verbindlich an.